

Allgemeine Bedingungen der Uelzener für Tierversicherungen (ABTV) gültig ab 01.04.2021

Übersicht:

1. Vertragsparteien, Schriftwechsel
2. Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
3. Fälligkeit, Beitragszahlung, Vertragsbeginn und Beginn des Versicherungsschutzes
4. Vertragslaufzeit, Kündigung, Wartezeit, vorzeitige Vertragsbeendigung
5. Leistungsfall:
Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen, Zahlung der Leistung, Subsidiarität
6. Recht und Gerichtsstand, Sanktionsklausel
7. Bedingungsgarantien
8. Anpassung des Beitrags, Recht auf Sonderkündigung

1. Vertragsparteien, Schriftwechsel

1.1 Vertragsparteien

- **Sie**
Sie sind unser Kunde. Das Gesetz nennt Sie „Versicherungsnehmer“.
- **Wir**
Wir sind die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. und – nach dem Gesetz – der „Versicherer“.
- **Versichertes Tier**
Versichert ist das im Versicherungsschein namentlich genannte Tier.
- **Rechtsnachfolger**
Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

1.2 Schriftwechsel

Anzeigen und Erklärungen von Ihnen und uns sind in Textform abzugeben.

2. Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

2.1 Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Angebotsanfrage verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Haben wir im Anschluss, vor Abgabe eines Angebots, weitere Fragen, müssen Sie uns diese ebenfalls wahrheitsgemäß beantworten.

2.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,

- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

- **Rücktritt und Leistungsfreiheit**

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Unser Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Leistungsfalls zurück, bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Leistungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

- **Kündigung**

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, entfällt unser Kündigungsrecht.

- **Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

- **Anfechtung**

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

2.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung dürfen wir nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Dabei informieren wir Sie über die Umstände, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände nach deren Kenntniserlangung zur Begründung unserer Erklärung angeben.

- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung enden fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages bzw. einer Vertragsänderung. Falls Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben, beträgt die Frist zehn Jahre. Ist der Leistungsfall vor Ablauf dieser Fristen eingetreten, können wir die Rechte auch noch nach Ablauf der Fristen geltend machen.
- Unsere Rechte zum Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung entfallen, wenn wir Sie nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

3. Fälligkeit, Beitragszahlung, Vertragsbeginn und Beginn des Versicherungsschutzes

3.1 Fälligkeit

Den Erst- oder Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlen. Haben wir eine Ratenzahlung vereinbart, so gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des Jahresbeitrags.

3.2 Art der Beitragszahlung

Sie können die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zahlen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Der Mindestbeitrag je Fälligkeit beträgt 20,00 €.
- Eine monatliche und vierteljährliche Zahlung bieten wir nur in Verbindung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren an.

3.3 Beginn des Vertrages / Erst- oder Einmalbeitrag

Der Vertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig bezahlt wird. Zahlen Sie nicht rechtzeitig oder kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrags nicht durchgeführt werden, beginnt der Vertrag und damit die Wartezeit erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

3.4 Folgebeiträge

Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn Sie diesen zu dem in der Beitragsübersicht / Rechnung genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) bezahlen.

Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, dürfen wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 14 Tage betragen muss (Mahnung). Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Für einen Leistungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3.5 Kündigung bei nicht rechtzeitig gezahltem Folgebeitrag

Zahlen Sie den geschuldeten Beitrag nicht innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Diese Kündigung können wir bereits mit der Fristsetzung erklären; so wird diese automatisch wirksam, wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag inkl. aller Zinsen und Kosten bezahlen. Erst ab diesem Zeitpunkt haben Sie wieder Versicherungsschutz.

3.6 Kosten aufgrund Nichtzahlung des Beitrags

Kosten für Rückläufer aus dem SEPA-Lastschriftverfahren (Rücklastschriften) werden Ihnen in Rechnung gestellt, wobei sich die Höhe der Kosten nach den Kosten der bezogenen Bank richtet. Weiterhin gehen jegliche Mahngebühren und andere Inkassokosten zu Ihren Lasten.

3.7 Änderung der Zahlungsart bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen

Wenn Sie eine fehlgeschlagene Zahlung zu vertreten haben, beispielsweise bei einem Widerspruch der Zahlung oder einem nicht gedeckten Konto, können wir für künftige Zahlungen eine andere Zahlungsart und / oder Zahlungsweise bestimmen.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung, Wartezeit, vorzeitige Vertragsbeendigung

4.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

- Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als 1 Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vereinbarten Zeitpunkt.
- Ist eine Laufzeit von 1 oder 3 Jahren vereinbart, besteht der Vertrag weiter fort, wenn er nicht zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

4.2 Ihr Kündigungsrecht

Sie können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kündigen.

Nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des jeweiligen Monats, um den sich der Vertrag verlängert hat, kündigen.

4.3 Unser Kündigungsrecht

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kündigen.

Nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

4.4 Wartezeit

Ist eine Wartezeit vereinbart, bedeutet das, Sie haben frühestens nach Ablauf dieser Wartezeit Versicherungsschutz. Die Wartezeit zählt ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ändert sich der Versicherungsbeginn, beispielsweise weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, verschiebt sich die Wartezeit entsprechend. Erkrankungen, Verletzungen, Unfälle sowie medizinische Befunde innerhalb der Wartezeit und alle hieraus hervorgehenden Folgeerkrankungen sind nicht versichert.

4.5 Kündigung während der Wartezeit

Wir haben das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Ihr Tier innerhalb der Wartezeit erkrankt oder verunfallt. Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige ausgesprochen werden und beschränkt sich auf das erkrankte / verunfallte Tier. Bereits gezahlte Beiträge erhalten Sie zeitanteilig zurück.

4.6 Kündigung nach einem Leistungsfall

Nach dem Eintritt eines Leistungsfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

- Ihre Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

4.7 Beendigung des Vertrags aufgrund von Tod, Veräußerung oder Abgabe Ihres versicherten Tieres

Der Vertrag endet spätestens an dem Tag, an dem Sie uns über den Tod, die Veräußerung oder die dauerhafte Abgabe Ihres versicherten Tieres informieren. Wir erstatten Ihnen die Beiträge, die Sie über den Beendigungszeitraum hinaus gezahlt haben.

5. Leistungsfall: Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen, Zahlung der Leistung, Subsidiarität

5.1 Pflichten vor einem Leistungsfall

Besteht eine Versicherung für Ihr versichertes Tier bei einem anderen Versicherer oder wird eine zusätzliche Versicherung für Ihr versichertes Tier nach Abschluss dieses Vertrages bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren (Name der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer und Art des Vertrages).

Sie müssen vor Eintritt eines Leistungsfalls alle Maßnahmen zur tierart-, tierschutz- und rassegerechten Unterbringung sowie Versorgung Ihres versicherten Tieres mit Futter und Wasser ergreifen.

5.2 Pflichten nach einem Leistungsfall

Einen Leistungsfall müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Wir benötigen Auskünfte von Ihnen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind. Auch können Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht erforderlich sein. In diesen Fällen sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Sie sind verpflichtet, uns dazu jede dienliche Auskunft zu erteilen und von uns angeforderte Belege auf Ihre Kosten beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

5.3 Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn Sie eine Pflicht vorsätzlich verletzen, erbringen wir keine Leistung. Verletzen Sie eine Pflicht grob fahrlässig, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Es bleibt bei der vollständigen Leistung, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben oder
- die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Leistungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen, leisten wir nicht.

5.4 Zahlung der Leistung

Wir erbringen unsere Leistungen, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe unserer Leistungspflicht abgeschlossen sind.

5.5 Subsidiarität

Soweit im Leistungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen deren Leistungspflichten vor und werden von unserer Leistung abgezogen.

6. Recht und Gerichtsstand, Sanktionsklausel

6.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Gericht, in dessen Bezirk unser Sitz liegt, geltend machen.

6.2 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

7. Bedingungsgarantien

7.1 Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen mindestens den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) entsprechen.

7.2 Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

8. Anpassung des Beitrags, Recht auf Sonderkündigung

8.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Beiträge für bestehende Versicherungen regelmäßig zu überprüfen. Danach wird entschieden, ob:

- die Beiträge beibehalten werden können;
- eine Anpassung vorgenommen werden muss.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllt werden können. Des Weiteren soll die Tarifierung risikogerecht sein.

8.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Prüfung eine Veränderung von mindestens 3,5 % der Beiträge (Bagatellgrenze), gelten folgende Regeln:

- im Falle einer Steigerung sind wir berechtigt,
- im Falle einer Verminderung sind wir verpflichtet,

die Beiträge für die bestehenden Verträge anzupassen. Wird eine Veränderung von weniger als 3,5 % der Beiträge festgestellt, werden die Beiträge nicht angepasst. Ergibt die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 % der Beiträge, wird die Anpassung des Beitrags auf 10 % begrenzt.

Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

8.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung des Beitrags wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Wir werden Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

8.4 Recht auf Sonderkündigung bei Erhöhung des Beitrags

Erhöhen wir die Beiträge, können Sie den Vertrag kündigen. Dafür haben Sie eine Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald Ihnen die Information über die Erhöhung des Beitrags zugegangen ist. Die Kündigung wirkt sofort, frühestens jedoch, wenn der höhere Beitrag wirksam wird. Wir haben Sie in der Mitteilung auf Ihr Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat, bevor die Erhöhung der Beiträge wirksam wird, zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Sonderkündigungsrecht.

Bedingungen der Uelzener für die Hunde-OP-Versicherung *premium* (BOPHuP 2021) gültig ab 01.04.2021

Übersicht:

1. **Versicherbare Hunde, Erstattungslimit, Selbstbeteiligung, Grundsatz, Wartezeiten**
2. **Definitionen**
3. **Leistungsumfang**
4. **Nicht versicherbare Leistungen**
5. **Geltungsbereich**

1. **Versicherbare Hunde, Erstattungslimit, Selbstbeteiligung, Grundsatz, Wartezeiten**

1.1 **Versicherbare Hunde**

Versicherbar sind Hunde ab dem ersten Lebenstag.

1.2 **Erstattungslimit**

- Die maximale Versicherungsleistung im *premium*-Schutz einschließlich besonderer Operationen beträgt 3.000 € pro Versicherungsjahr.
- Haben Sie eine Zuchthündin versichert, beträgt die maximale Versicherungsleistung für Ihre Zuchthündin und ihre Welpen 3.000 € pro Versicherungsjahr. Die maximale Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr erhöht sich also bei Zuchthündinnen und ihren Welpen nicht.

1.3 **Selbstbeteiligung**

Ist Ihr zu versichernder Hund bei Antragstellung bereits 6 Jahre alt, ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 € pro Versicherungsjahr. Diese Selbstbeteiligung wird vom Erstattungslimit pro Versicherungsjahr abgezogen. Das heißt, wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, beträgt die maximale Versicherungsleistung im *premium*-Schutz einschließlich besonderer Operationen 2.850 € pro Versicherungsjahr.

1.4 **Grundsatz**

Als Nachweis zum Gesundheitszustand Ihres zu versichernden Hundes bzw. Ihres versicherten Hundes dürfen wir auf Ihre Kosten Behandlungsübersichten, Karteikartenauszüge oder ein tierärztliches Gutachten verlangen.

Alle medizinisch notwendigen Operationskosten sowie sonstige versicherte Kosten sind uns durch tierärztliche Rechnung nachzuweisen. Die Rechnung muss den Namen Ihres versicherten Hundes, das Datum der erbrachten Leistung, die Diagnose, die berechneten Leistungen unter Angabe der Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen, die Kosten für Verbrauchsmaterial und Arzneimittel sowie den Rechnungsbetrag enthalten und auf der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) beruhen.

1.5 **Wartezeiten**

- Allgemeine Wartezeit: 30 Tage ab Versicherungsbeginn
- Wartezeit für besondere Operationen: 1 Jahr ab Versicherungsbeginn
- Wartezeit für Operationen aufgrund vorvertraglicher, nicht bekannter Erkrankungen / angeborener Fehlentwicklungen: 1 Jahr ab Versicherungsbeginn

- Wartezeit bei einer Kastration / Sterilisation: 1 Jahr ab Versicherungsbeginn
- Wartezeit beim Welpen-OP-Schutz (nur bei versicherten Zuchthündinnen): 30 Tage ab Geburt

Bei Vertragsänderungen / Vertragserweiterungen gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

Sie haben keine Wartezeit für folgende Kostenbeteiligung:

- Tierärztliche Kennzeichnung durch einen Identifizierungschip, der die ISO-Norm erfüllt

2. Definitionen

2.1 Besondere Operationen

- **Beckenosteotomie / Umstellungsosteotomie**
Bei diesem orthopädisch-chirurgischen Eingriff wird der Beckenknochen durchtrennt und wieder mit einer Platte zusammengeschraubt, um eine bessere Gelenkpfanne für den Oberschenkelkopf herzustellen.
- **Operationen infolge des brachycephalen Syndroms (Kurz- bzw. Rundköpfigkeit)**
Das brachycephale Syndrom beinhaltet unter anderem zu enge Nasenlöcher, abnormal geformte Nasenmuscheln, ein verlängertes Gaumensegel, Tonsillektomie, einen Kehlkopfkollaps und eine verengte Trachea.
- **Denervation / Nervenschnitt**
Wird durchgeführt, um die Weiterleitung von Schmerzimpulsen vollständig oder partiell zu unterbrechen.
- **Distichiasis**
Zusätzliche wimpernartige Haare (Distichien) wachsen aus den Talgdrüsen des Lidrandes heraus in Richtung des Auges und verursachen dort Schäden an der Hornhaut.
- **Ektropium (Hängelid)**
Das Augenlid ist nach außen gedreht. Meistens ist das Unterlid betroffen. Deshalb kann kein vollständiger Lidschluss erfolgen.
- **Entropium / Rolllid**
Das Augenlid ist samt Wimpern nach innen gedreht, sodass die Wimpern an der Hornhaut reiben.
- **Femurkopfresektion**
Bei diesem chirurgischen Verfahren wird der Kopf des Oberschenkelknochens operativ entfernt.
- **Herzoperationen**
Das Einsetzen von Herzschrittmachern, Herzklappen und das Ausführen von Gefäßchirurgie einschließlich des Setzens von Coils und / oder Stents.
- **Inguinalhernie (Leistenbruch)**
Vorfall von Organen oder Gewebe aus dem Bauchraum durch eine zu große Öffnung der Muskelschichten im Bereich der Leiste.
- **Korrekturosteotomie / Umstellungsosteotomie**
Bei diesem orthopädisch-chirurgischen Eingriff wird ein Knochen durchtrennt, um die normale Knochen-, Gelenk- oder Extremitäten-Anatomie herzustellen.
- **Krallen ziehen**
Entfernen von Krallen bzw. Krallenresten.
- **Kryptorchismus (versteckte Hoden)**
Lageanomalie der Hoden. Das heißt, die Hoden sind nicht oder nicht vollständig in den Hodensack abgestiegen und befinden sich im Leistenspalt oder in der Bauchhöhle.
- **Lidspaltenplastik**
Korrektur von Fehlstellungen der Lider.
- **Patellaluxation**
Angeborene oder traumatisch erworbene Verschiebung der Kniescheibe aus ihrem Gleitbett.
- **Pectineus-Myoektomie (Operative Heilbehandlung der Hüftgelenk-Dysplasie)**
Hierbei wird der Pectineus-Muskel, ein Muskel, der das Hüftgelenk beugt, durchtrennt. Hierdurch soll der Hüftkopf besser in der Gelenkpfanne liegen.
- **Portosystemischer Shunt (Lebershunt)**
Der Lebershunt ist eine meist angeborene Fehlbildung, bei der es zur Störung der Leberdurchblutung kommt. Das Blut wird nicht „entgiftet“.
- **Prothesen (ausgenommen Zahnprothesen)**
Ein medizinisch notwendiges, künstlich geschaffenes, funktionell ähnliches Körperersatzstück wie zum Beispiel ein Hüftgelenk.

- **Umbilicalhernie (Nabelbruch)**
Angeborene Lücke in der Bauchwand im Bereich des Nabels, durch den Teile des Bauchraumes hindurchtreten können.
- **Uretereinpflanzung in Harnblase (Ektopischer Ureter)**
Operation einer Fehlbildung zwischen Niere und Blase.

2.2 Diagnostik (Diagnose)

Diagnostik umfasst alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:

- Vorbericht
- Klinische Untersuchungen
- Spezielle Untersuchungen wie Röntgen, Labor, MRT, CT, Ultraschall und Szintigraphie

2.3 Folgen eines Unfalls

Folgen eines Unfalls sind die durch einen Unfall notwendig gewordenen Operationen.

2.4 Heilbehandlung

Heilbehandlung ist eine veterinärmedizinisch notwendige ambulante oder stationäre Behandlung inkl. Diagnostik. Sie soll geeignet sein, die Gesundheit Ihres versicherten Hundes:

- wiederherzustellen
- zu verbessern
- eine Verschlechterung zu verhindern

2.5 Kastration / Sterilisation

Kastration / Sterilisation ist das chirurgische Entfernen der Hoden / Eierstöcke Ihres versicherten Hundes.

2.6 Krankheit

Krankheit ist eine unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustands Ihres versicherten Hundes.

2.7 Leistungsfall

Die veterinärmedizinisch notwendige Operation Ihres versicherten Hundes wegen Krankheit oder infolge eines Unfalls.

Zum Leistungsfall zählen auch:

- die Vorbehandlung
- die Nachbehandlung

Der Leistungsfall muss eingetreten sein:

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der Wartezeit
- vor Ende des Vertrages

2.8 Medizinisch notwendig

Medizinisch notwendig ist eine Operation zur Abwendung einer gesundheitlichen Schädigung unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden.

2.9 Nachbehandlung

Nachbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung (ambulant oder stationär) inklusive Unterbringung, Verpflegung sowie Versorgung mit Arzneimitteln nach einer Operation.

Die Nachbehandlung muss geeignet erscheinen, die Gesundheit Ihres versicherten Hundes:

- wiederherzustellen
- zu verbessern
- eine Verschlechterung zu verhindern

Versichert sind im *premium*-Schutz maximal 14 Kalendertage im Anschluss an die Operation.

Wechselt zwischen der Operation und der Nachbehandlung das Versicherungsjahr, so werden die Kosten für die Nachbehandlung bei der Betrachtung des Erstattungslimits nach Ziffer 1.2 in dem Versicherungsjahr berücksichtigt, in dem die Operation erfolgt.

2.10 Operation / Chirurgischer Eingriff

Operation ist ein unter Vollnarkose oder Sedierung mit Hilfe von medizinischen Instrumenten durchgeführter, chirurgischer Eingriff in den Organismus unter Verletzung der körperlichen Integrität zum Zwecke der Therapie (ohne diagnostische Absicht). Versichert sind sowohl Eingriffe, bei denen die Haut und das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden sowie minimalinvasive OP-Methoden. Zusätzlich sind Operationen unter Anwendung von Lokalanästhesie, nichtinvasive OP-Methoden, Biopsie, Punktion und endoskopische Eingriffe mitversichert.

2.11 Rassehund

Rassehund ist ein Individuum von genetisch verwandter Hundepopulation, anerkannt durch die Fédération Cynologique Internationale (FCI).

2.12 Unfall

Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper Ihres versicherten Hundes einwirkt und eine körperliche Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

2.13 Vorbehandlung

Vorbehandlung ist die Untersuchung Ihres versicherten Hundes zur Vorbereitung der Operation. Es handelt sich insbesondere um:

- allgemeine Untersuchung zum Zustand Ihres versicherten Hundes
 - spezielle Untersuchungen Ihres versicherten Hundes wie Röntgen oder Laboruntersuchungen
- Versichert sind im *premium*-Schutz die letzten beiden Untersuchungstage vor der Operation.

2.14 Zuchthündin

Zuchthündin ist ein fortpflanzungsfähiger weiblicher Hund, der unter Einhaltung der zuchthygienischen Vorgaben zur Zucht eingesetzt wird.

3. Leistungsumfang

3.1 Leistungsfall

Kommt es zum Leistungsfall, können Sie Leistungen für

- Operationen

unabhängig vom Gebührensatz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) von uns beanspruchen.

Verstirbt Ihr versicherter Hund in der Narkose zur Vorbereitung einer Operation unmittelbar bevor der Tierarzt mit der versicherten Operation begonnen hat, werden die Kosten erstattet.

3.2 Zusätzlich versicherte Leistungen im *premium*-Schutz

Zusätzlich mitversichert sind Kosten für:

- die letzten beiden Untersuchungstage vor einer versicherten Operation sowie 14 Kalendertage Nachbehandlung inklusive der Unterbringung, Verpflegung sowie Kosten für Arzneimittel im Anschluss an eine versicherte Operation;
- Ergänzungsfutter, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die infolge einer versicherten Operation stationär verabreicht werden;
- tierärztliche Operationen in Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig von einem Auslandsaufenthalt. Für derartige Behandlungen in Anrainerstaaten besteht ein Leistungsanspruch nur in dem in Ziffer 5 beschriebenen Umfang;
- die tierärztliche Kennzeichnung Ihres versicherten Hundes durch einen Identifizierungschip, der die ISO-Norm erfüllt, begrenzt auf einen Zuschuss von 25 €, ohne Berücksichtigung des Erstattungslimits und ohne Abzug einer evtl. vereinbarten Selbstbeteiligung;
- eine chirurgische Kastration / Sterilisation, jedoch erst nach einer Wartezeit von 1 Jahr ab Versicherungsbeginn;
- Teliagnostik und Teleberatung in Bezug auf eine versicherte Operation durch einen Tierarzt im Vor- und Nachbehandlungszeitraum einer versicherten Operation;
- Operationen aufgrund vorvertraglicher, nicht bekannter Erkrankungen / angeborener Fehleentwicklungen, jedoch erst nach einer Wartezeit von 1 Jahr ab Versicherungsbeginn;
- vom Tierarzt durchgeführte alternative Heilbehandlungen wie Homöopathie, Osteopathie oder Akupunktur, die im Rahmen einer Operation vorgenommen werden;
- tierärztlichen Notdienst. Die Notdienstgebühr infolge einer medizinisch notwendigen Operation wird ebenfalls erstattet, wenn der Einsatz im Rahmen der Vor- und Nachbehandlung einer versicherten Operation oder aufgrund eines Unfalls erfolgt.

3.3 Zuchthündin (sofern vertraglich vereinbart)

Haben Sie eine Zuchthündin versichert, so sind folgende Zusatzleistungen eingeschlossen:

- konventionelle Geburtshilfe
- Erstbehandlung der Welpen
(Nabelschnur durchtrennen, Reanimation der Welpen, trocken reiben)

Für Welpen Ihrer versicherten Zuchthündin besteht Versicherungsschutz für versicherte Operationen. Dieser Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen ab dem Tag der Geburt und ist bis zur Abgabe an den Käufer, maximal bis 12 Wochen nach der Geburt, begrenzt.

Nicht versichert sind Impfkosten, Wurmkuren, Parasitenmittel und einmalige Kosten für einen Identifizierungschip für Welpen Ihrer versicherten Zuchthündin.

Stirbt Ihre versicherte Zuchthündin bei der Geburt der Welpen oder innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt, entfällt der Versicherungsschutz für ihre Welpen mit dem Tod Ihrer versicherten Zuchthündin. Sie können den Versicherungsschutz für diese Welpen bis zu 12 Wochen nach der Geburt fortführen, indem Sie den Beitrag zahlen.

Ist Ihre zu versichernde Zuchthündin bei Antragstellung bereits trächtig, beginnt der Versicherungsschutz für diese Zusatzleistungen erst 12 Wochen nach der Geburt der Welpen. Das heißt, für die bei Antragstellung bestehende Trächtigkeit und die daraus geborenen Welpen besteht kein Versicherungsschutz.

3.4 Erstattungslimit

Der Leistungsumfang ist im *premium*-Schutz einschließlich besonderer Operationen auf eine maximale Versicherungsleistung in Höhe von 3.000 € pro Versicherungsjahr begrenzt.

4. Nicht versicherbare Leistungen

Sie haben keinen Leistungsanspruch für:

- bereits vor Vertragsabschluss bekannte Vorerkrankungen sowie begonnene oder veterinärmedizinisch angeratene Operationen;
- Folgen von Mängeln und Krankheiten, die bei Abschluss der Versicherung bekannt sind oder vor Ablauf der Wartezeit auftreten;
- Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen, Heilbehandlungen oder Operationen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer veterinärmedizinisch notwendigen Operation stehen;
- Folgen von Erkrankungen und Unfällen bzw. deren Operationen, die nach Beendigung des Vertrages anfallen;
- nachträgliche Operationen und Operationen Ihres versicherten Hundes wegen einer Krankheit oder eines Unfalls sowie deren Folgen, die während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auftreten.

Weiterhin besteht kein Leistungsanspruch für:

- Physiotherapie, Phytotherapie und Regenerative Therapien;
- Gebisskorrekturen, Zahnprothesen und Überkronung sowie prophylaktische Zahnreinigung, -politur oder Zahnsteinentfernung;
- Operationen am Gebiss Ihres versicherten Hundes, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;
- die Fremdkörperentfernung ohne Endoskop;
- Operationen und Heilbehandlungen durch Sie als Versicherungsnehmer sowie Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Eltern;
- Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes;
- Transportkosten Ihres versicherten Hundes;
- Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen, Aufnahmeuntersuchung und Kennzeichnung Ihres versicherten Hundes sowie nichtmedizinische Verwaltungs- und Nebenkosten (z.B. Porto- und Kurierkosten);
- tierärztliche Konsultationen, die keine Operation nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters;
- Operationen infolge von Epidemien und Pandemien;
- Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Pflegemittel;
- wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapiemaßnahmen wie die Goldimplantation sowie Operationen und Heilbehandlungen durch Nichttierärzte;

- Operationen, die durch Kernenergie, Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe erforderlich geworden sind;
- physiologisch ablaufende Geburten und Heilbehandlungen der Welpen nach einer Geburt bzw. einem Kaiserschnitt, außer Sie haben laut Versicherungsschein eine Zuchthündin versichert;
- unblutige Reposition luxierter Gelenke;
- Folgen von nicht versicherten Eingriffen.

5. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Leistungsfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Im *premium*-Schutz haben Sie für Leistungsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu einem maximalen Auslandsaufenthalt Ihres versicherten Hundes von 12 Monaten Versicherungsschutz.

Für Leistungsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht ein Leistungsanspruch maximal im Umfang der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).